



BFH: Auch hochpreisiges Wohnmobil kein privates Veräußerungsgeschäft

Ute Pappelbaum

Mit Urteil vom 27. Januar 2026 (IX R 4/25) hat der Bundesfinanzhof (BFH) seine Rechtsprechung zu privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 EStG präzisiert. Im Kern geht es um die Frage, wann ein Wirtschaftsgut als „Gegenstand des täglichen Gebrauchs“ gilt – und damit nicht unter die Besteuerung kurzfristiger Veräußerungsgewinne fällt. Der entschiedene Fall betraf ein Wohnmobil im Wert von rund 323.000 Euro.

Der Sachverhalt: Verkauf innerhalb der Jahresfrist

Ein Ehepaar hatte das Wohnmobil erworben und teilweise privat genutzt. Zusätzlich vermieteten die Kläger das Fahrzeug tageweise an eine GmbH, an der die Ehefrau beteiligt ist. Die Mieteinnahmen ordnete das Finanzamt den sonstigen Einkünften nach § 22 Nr. 3 EStG zu.

Durch die Abschreibung entstanden Verluste, die nicht sofort abziehbar waren, sondern lediglich mit künftigen Vermietungsgewinnen verrechnet werden konnten. Weniger als ein Jahr nach dem Kauf veräußerten die Kläger das Wohnmobil – wirtschaftlich mit Verlust.

Gleichwohl setzte das Finanzamt einen steuerpflichtigen Gewinn nach § 23 EStG an. Dieser ergab sich daraus, dass die vorgenommenen Abschreibungen rechnerisch dem Verkaufserlös wieder hinzugerechnet wurden.

Die Entscheidung des BFH

Das Finanzgericht gab den Klägern Recht. Der BFH bestätigte diese Entscheidung und wies die Revision des Finanzamts zurück.

Nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 EStG sind „Gegenstände des täglichen Gebrauchs“ ausdrücklich von der Besteuerung ausgenommen. Der BFH stellt klar:

- Maßgeblich ist die objektive Zweckbestimmung des Wirtschaftsguts.
- Es muss typischerweise zur Nutzung angeschafft worden sein.
- Es unterliegt regelmäßig einem Wertverzehr oder weist kein relevantes Wertsteigerungspotenzial auf.
- Eine tatsächliche tägliche Nutzung ist nicht erforderlich.

Ein Wohnmobil erfüllt diese Voraussetzungen. Es dient regelmäßig der Nutzung und verliert typischerweise an Wert. Es ist kein Spekulationsobjekt.

Preis ist kein Ausschlusskriterium

Bemerkenswert ist die ausdrückliche Klarstellung des BFH, dass auch hochpreisige Wirtschaftsgüter als Gegenstände des täglichen Gebrauchs einzuordnen sein können. Weder der Gesetzeswortlaut noch die Gesetzesbegründung enthalten eine Preisgrenze.

Die gesellschaftliche Einordnung als „Luxusgut“ ist steuerrechtlich unerheblich. Entscheidend bleibt die wirtschaftliche Funktion des Gegenstands.

Teilweise Vermietung bleibt unschädlich

Der BFH stellte zudem klar, dass eine ausschließliche Selbstnutzung nicht erforderlich ist. Die zeitweise Vermietung an die GmbH änderte nichts an der grundsätzlichen Einordnung als Gebrauchsgegenstand.

Maßgeblich ist das strukturelle Gesamtbild. Einzelne Nutzungsformen führen nicht automatisch zu einer steuerlichen Neubewertung.

Einordnung und praktische Bedeutung

§ 23 EStG zielt auf die Besteuerung kurzfristiger Spekulationsgewinne. Konsumgüter, die typischerweise der Abnutzung unterliegen, sollen hiervon nicht erfasst werden. Der BFH führt diese Linie konsequent fort.

Die Entscheidung ist nicht nur für Wohnmobile relevant, sondern auch für andere hochwertige Fahrzeuge oder vergleichbare Konsumgüter, die innerhalb der Jahresfrist veräußert werden.

Strukturell stärkt das Urteil die funktionale Auslegung des § 23 EStG: Maßgeblich sind Nutzung und Wertverzehr – nicht Kaufpreis oder Prestige.

Versicherungs- und Finanznachrichten

expertenReport



<https://www.experten.de/id/4948507/bfh-wohnmobil-kein-privates-veraeusserungsgeschaeft-2026/>